

Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
RAP Stra 15 - PB IV/11

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1224
Fax:
(0261) 29 141-1131

Datum:
04. April 2016

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 - RAP Stra 15 -

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2016

vom 06.03.2016, Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/05-2579498

Mit dem als Anlage beigefügten ARS Nr. 05/2016 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wurden die RAP Stra 15 bekanntgegeben.

Hiermit führen wir die RAP Stra 15 ab sofort für den Bereich der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ein.

Zum Übergang von den RAP Stra 10 zu den RAP Stra 15 hat die nach RAP Stra 10 bereits anerkannte Prüfstelle einen formlosen Antrag bis zum **02.05.2016** beim LBM Rheinland-Pfalz vorzulegen, aus dem die Fachgebiete und Prüfungsarten hervorgehen in denen diese weiterhin tätig sein möchten. Gleichzeitig sind die Anerkennungsvoraussetzungen nach RAP Stra 15 von den Prüfstellen zu bestätigen. Auf dieser Grundlage werden Anerkennungen nach RAP Stra 15 ausgestellt, soweit sich keine Erweiterungen der Fachgebiete und Prüfungsarten ergeben. Erweiterungen der Fachgebiete und Prüfungsarten sowie Änderungen in den formalen Anerkennungsvoraussetzungen sind bei LBM RP schriftlich zu beantragen.

Die Ausdehnung der Anerkennungen von Prüfstellen mit Sitz in einem anderen Bundesland auf den Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz erfolgt ohne gesonderten Antrag, soweit diese auf der Internetseite der bast veröffentlicht sind.

Da Kontrollprüfungen vertraglich relevant sind, kommt der Probennahme wie auch der Prüfung eine hohe Bedeutung zu. Aus diesem Grund sind Probennahmen und Prüfungen RAP Stra-

Prüfstellen zu übertragen, da diese durch die fachbezogene Anerkennung, die gerätetechnische Ausstattung sowie das fachkundige Personal die Gewähr bieten, gesicherte Prüfergebnisse zu liefern. Eine Zulassung für gutachterliche Tätigkeiten ist damit nicht zwangsweise verbunden.

Die RAP Stra 15 ersetzen die bisherigen Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010.

Die regionalen Dienststellen des LBM werden gebeten, vor Beauftragung von Prüfungen die Anerkennung der Prüfstellen in den erforderlichen Fachgebieten zu überprüfen. Hierzu kann die auf der Internetseite der bast veröffentlichte Liste der RAP Stra-Prüfstellen herangezogen werden.

Das Rundschreiben mit dem ARS 05/2016 wird in Kürze unter www.lbm.rlp.de / Veröffentlichungen / Straßenbau / Güteüberwachung zur Verfügung gestellt.

Die Erstbeschaffung der Regelwerke erfolgt als Sammelbestellung durch den LBM RP. Die Abfrage hierzu erfolgt in Kürze. Die Verteilung innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM ist sicherzustellen.

In Vertretung



Arno Trauden



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2016

Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe
und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)**

Bezug: ARS Nr.

1. 20/2010 vom 27. August 2010 - S 27/7182.8/3/1073734
(RAP Stra 10)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/05-2579498

Datum: Bonn, 06.03.2016

Seite 1 von 3

Die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, (RAP Stra 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. aufgestellt und mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder abgestimmt worden.

Mit Einführung der RAP Stra 15 wird das bisherige Fachgebiet B „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel“ in die Fachgebiete BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ und BE „Bitumen-





Seite 2 von 3

emulsionen, Fluxbitumen“ aufgeteilt. Im Fachgebiet F ist nun die Bauweise Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V) aufgenommen worden. Das neue Fachgebiet E „Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten“ wird aus dem bisherigen Fachgebiet H ausgegliedert.

Die anerkennenden Behörden und die BAST werden die Umstellung auf die neue Fachgebietssystematik auf Basis der bisherigen Anerkennungen vornehmen. Die Differenzierung des bisherigen Fachgebiets B führt dazu, dass vorhandene Anerkennungen im Fachgebiet B auf das neue Fachgebiet BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ übertragen werden können. Die bisherigen Anerkennungen im Fachgebiet H werden analog zu dieser Vorgehensweise ebenfalls bereits bei der Ausstellung der neuen Anerkennungsbescheinigungen nach RAP Stra 15 übertragen. Die Anerkennung im Fachgebiet BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ ist jedoch gesondert zu beantragen, sofern der anerkennenden Behörde bisher keine Prüftätigkeit der Prüfstelle an Bitumenemulsionen/Fluxbitumen bekannt ist und daher eine Übertragung nicht möglich ist. Dieses Vorgehen gilt ebenfalls für Anerkennungen für das Fachgebiet E.

Für das Fachgebiet C „Fugenfüllstoffe“ bleibt die bisherige Anerkennung nach RAP Stra 10 gültig, es werden jedoch bis auf weiteres keine neuen Anerkennungen in diesem Fachgebiet vorgenommen. Ebenfalls bleibt für Fugenfüllstoffe die bisherige Prüfverfahrensliste (Stand Januar 2006) gültig.

Für neue Anerkennungen einer Prüfstelle in einem oder mehreren Fachgebieten ist grundsätzlich ein formloser Antrag der Prüfstelle an die anerkennende Behörde des Landes zu richten, in der die Prüfstelle ihren Sitz hat.

Die RAP Stra 15 beinhaltet zudem eine Neuregelung zur personellen Besetzung des stellvertretenden Prüfstellenleiters. Bei zukünftigen Anerkennungen muss für jede Prüfstelle ein Prüfstellenleiter und mindestens ein stellvertretender Leiter benannt werden. Die bisherige Regelung, wonach der stellvertretende Leiter für zwei anerkannte Prüfstellen tätig sein darf, entfällt ab dem 31.12.2017.

Neugeregelt ist die bundesweite Gültigkeit der Anerkennung nach RAP Stra 15. Für mit Beteiligung der BAST anerkannte Prüfstellen besteht somit die Möglichkeit, auf Basis einer erhaltenen Anerkennung auch in anderen Bundesländern tätig zu werden. Diese Prüfstellen müssen mit den jeweiligen länderspezifischen Regelungen vertraut sein, die ggf. zusätzlichen Prüfverfahren beherrschen und die Bewertung der Prüfergebnisse entsprechend möglicher landesspezifischer Anforderungen vornehmen können. Die Prüfstellen, die potentiell bundesweit tätig werden können, werden auf der Internetseite der BAST veröffentlicht.





Seite 3 von 3

Im Hinblick auf eine einheitliche Bezeichnung der Prüfungsarten ist zu beachten, dass unter die in den RAP Stra 15 genannten Eignungsprüfungen auch die in den ZTV Beton-StB 07 als Erstprüfungen bezeichneten Prüfungen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln fallen. Eine Harmonisierung der Bezeichnungen der Prüfungsarten erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des jeweiligen technischen Regelwerks.

Alle gültigen Prüfverfahrenslisten sowie die Anlagen 2, 3 und 6 der RAP Stra 15 stehen auf der Internetseite der BASt zum Download zur Verfügung.

Ich gebe die RAP Stra 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RAP Stra 15 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 20/2010 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die RAP Stra 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

D. Kappey
Angestellte

